

**BEBAUUNGSPLAN
"TIEFENBACH-SCHWAIBERG"**

6. Änderung mit Deckblatt Nr. 6 vom 30.12.1993

Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.1.94 die 6. Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Tiefenbach, 20.1.94.....



GEMEINDE TIEFENBACH

L. Rankl
.....
Ludwig Rankl
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10. März 1994 die 6. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Die Änderung wurde dem Landratsamt Passau angezeigt mit Schreiben vom 11. Mai 1994.

Tiefenbach, 11. Mai 1994.....



GEMEINDE TIEFENBACH

L. Rankl
.....
Ludwig Rankl
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 10.6.1994 erklärt, daß nach Überprüfung des Deckblattes eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Änderung wurde mit Begründung am 15. Juni 1994.....

gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist am 15. Juni 1994... ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel erfolgt. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Tiefenbach, 15. Juni 1994.....

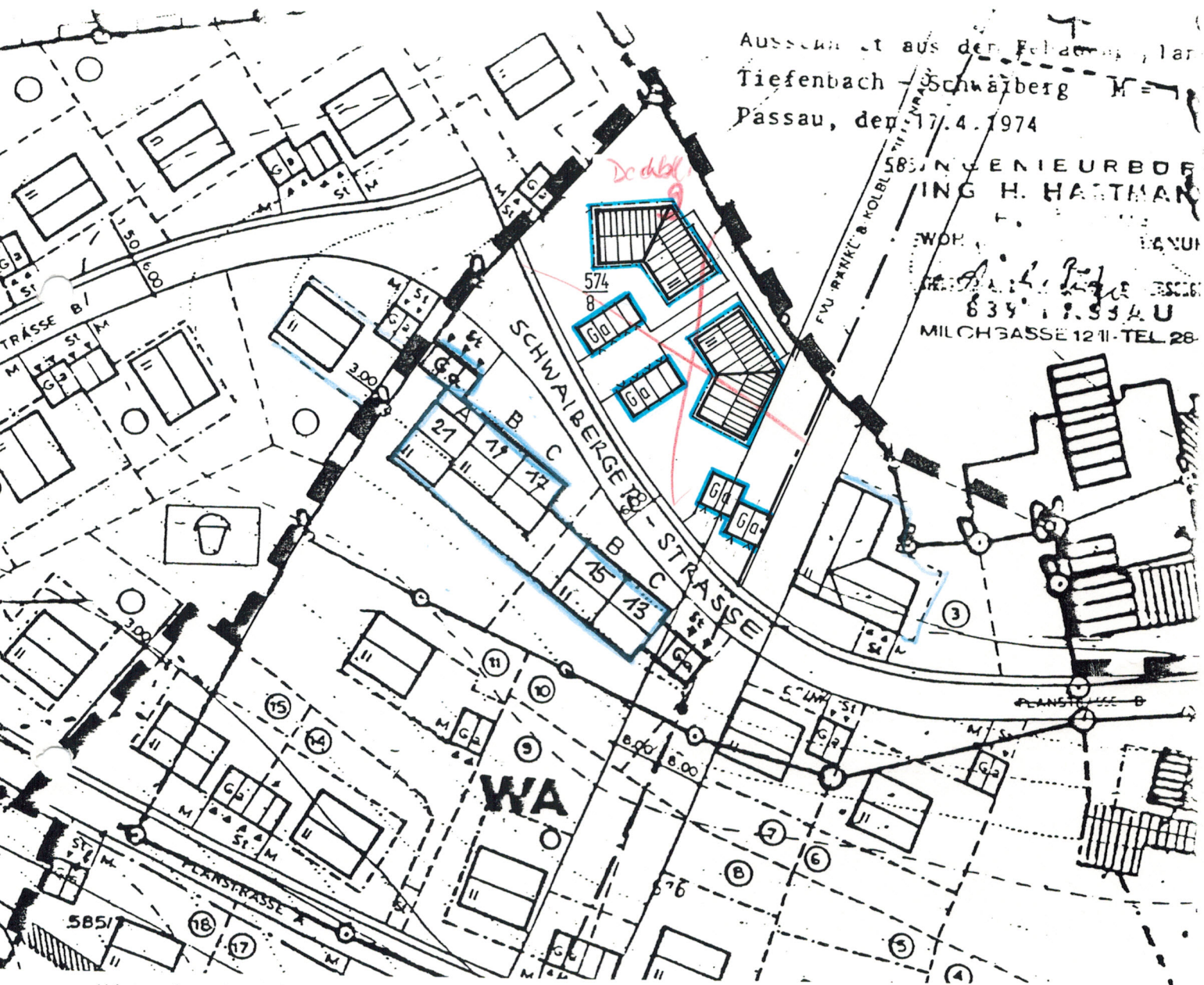


GEMEINDE TIEFENBACH

L. Rankl
.....
Ludwig Rankl
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "TIEFENBACH-SCHWAIBERG"

Deckblatt Nr.6



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan
Tiefenbach-Schwaiberg
Passau, den 17.4.1974

5851 INGENIEURBÜRO
ING. H. HARTMAN
WDP
839 17 534 U
MILCHASSE 12 II - TEL. 28

Hinweis der OBAG:

Entlang der östl. Grundstücksgrenze verläuft eine 20-kV-Freileitung. Beiderseits der Leitungsschneise ist eine Sicherheitszone von je 8.0 m festgelegt.

Beim Bauantrag für die an die Sicherheitszone angrenzenden Gebäude bzw. für die in der Sicherheitszone liegenden Garagen ist die OBAG zur Überprüfung der Pläne einzuschalten.

PASSAU, 30.12.93 **ALFRED BITTMANN**
DIPL. ING. (FH)-ARCHITEKT
WALDSCHMIDTSTRASSE 52
94034 PASSAU
TELEFON 08 51 / 4 34 02

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung.

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Begründung zum Deckblatt Nr. 6 des Bebauungsplanes
"Tiefenbach-Schwaiberg" der Gemeinde Tiefenbach,
Landkreis Passau

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung
vom ...*20.1.94*... beschlossen, den Bebauungsplan
"Tiefenbach-Schwaiberg" im vereinfachten Verfahren
wie folgt zu ändern:

Auf Fl.Nr. 574/8 (Parzelle 1 und 2) werden die Bau-
grenzen so verändert, daß darauf 2 Wohngebäude für
insgesamt 12 Wohnungen errichtet werden können.
Die Stellung der erforderlichen Garagen wird dabei
ebenfalls neu festgelegt.

Begründet wird diese Änderung mit dem Antrag des
Grundstückseigentümers Alfred Bittmann, Passau, das
Grundstück in dieser Form bebauen zu können.

Die Grundzüge der Bebauung werden durch diese Ände-
rung nicht beeinträchtigt.

Tiefenbach, *20.1.94*.....

Gemeinde Tiefenbach



L. Rankl
.....

Ludwig R a n k l
1. Bürgermeister